

Eingangs-  
datum

- 7. März 2008

Uhrzeit

Nr. Akt PI

Prot. Nr.

## INFORMATIONSBLA TT BEZÜGLICH DER NEUEN DIENSTFÜHRERSCHEINE DES LANDESFEUERWEHRDIENSTES

### Erstausstellung:

Für die Erteilung der Befähigung zum Führen der Fahrzeuge ist ein Antrag gemäß beiliegendem Vordruck VF/FW 20\_2 samt Dienstbescheinigung erforderlich. Diesem Antrag müssen 2 beglaubigte Passbilder und eine beglaubigte Ablichtung des gültigen Zivilführerscheins oder Zivilführerscheins für Boote beigelegt werden.

Die Kopie des Zivilführerscheins oder des Zivilführerscheins für Boote und die Passbilder müssen **nicht beglaubigt** werden, wenn diese von dem/der Antragsteller/in direkt dem Landesamt für den Feuerwehrdienst vorgelegt werden.

Die Beglaubigung des Zivilführerscheins oder des Zivilführerscheins für Boote kann, gemäß Artikel 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, durch eine Erklärung anstelle des Notorietätsaktes (siehe Anlage) ersetzt werden. In dieser wird erklärt, dass die beigelegte Ablichtung des betreffenden Führerscheins dem Original entspricht.

### Erneuerung:

Der neue Dienstführerschein ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zum Austritt aus dem aktiven Dienst gültig, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Dieses Landesamt für den Feuerwehrdienst überprüft, mittels Datenübertragung in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Führerscheine und Fahrbefähigungen (38.5), die Gültigkeit der Dienstführerscheine.

#### **a) Erneuerung eines bereits vor dem 25. April 2000, gemäß Vordruck SA/FD-1 (siehe Anlage 1), ausgestellten Dienstführerscheins:**

Nach erfolgter Erneuerung des Zivilführerscheins, muss der bereits ausgestellte Dienstführerschein dem Antrag um Erneuerung (Vordruck VF/FW 24\_2) beigelegt werden (Fotos sind in diesem Falle nicht mehr erforderlich), damit der Dienstführerschein gemäß neuem Vordruck VF/FW-1 (siehe Anlage 2) ausgestellt werden kann. Beim Fehlen des Dienstführerscheins sind dem Antrag um Erneuerung zwei beglaubigte Passbilder beizulegen.

Sollte der Antragsteller den Aufkleber mit der erfolgten Erneuerung des Zivilführerscheins noch nicht erhalten haben, muss dem Antrag auch eine beglaubigte Ablichtung des ärztlichen Zeugnisses beigelegt werden; dem Landesamt für den Feuerwehrdienst ist es ansonsten, mittels Datenübertragung in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Führerscheine und Fahrbefähigungen (38.5) nicht möglich, die neue Fälligkeit des Zivilführerscheines festzustellen. Diese wird erst nach Eintragung des ärztlichen Zeugnisses ins EDV-Programm in Rom und erfolgtem Druck des besagten Aufklebers ersichtlich.



**b) Erneuerung eines bereits vor dem 25. April 2000, gemäß Vordruck SA/FD-1 (siehe Anlage 1), verfallenen Dienstführerscheins:**

Dem Antrag um Erneuerung des Dienstführerscheins (Vordruck VF/FW 24\_2) muss eine beglaubigte Ablichtung des erneuerten Zivilführerscheins oder des ärztlichen Zeugnisses beigelegt werden. Die Kopie des Zivilführerscheins oder des ärztlichen Zeugnisses muss **nicht beglaubigt** werden, wenn diese von dem/der Antragsteller/in direkt dem Landesamt für den Feuerwehrdienst vorgelegt werden.

Die Beglaubigung des Zivilführerscheins oder des ärztlichen Zeugnisses kann, gemäß Artikel 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, durch eine Erklärung anstelle des Notariatsaktes (siehe Anlage) ersetzt werden. In dieser wird erklärt, dass die beigelegte Ablichtung des betreffenden Führerscheins oder Zeugnisses dem Original entspricht.

### **Änderung - Deklassierung:**

Der/die Inhaber/in eines Dienstführerscheins muss jegliche Änderungen, Deklassierungen oder Einschränkungen welche außerhalb der natürlichen Fälligkeitsdauer des Zivilführerscheins (Gültigkeit 5 oder 10 Jahre) eintreten und auf dem Zivilführerschein vermerkt werden, dem/der Leiter/in des jeweiligen Dienstes unverzüglich mitteilen. Diese/r setzt dieses Landesamt für den Feuerwehrdienst davon umgehend in Kenntnis (Vordruck VF/FW 23\_2). Alle Klassenänderungen oder Einschränkungen werden vom Landesamt für den Feuerwehrdienst erfasst und auf einen Aufkleber übertragen; dieser wird dem/der Inhaber/in des Dienstführerscheins zum Einkleben übermittelt.

Zwecks Änderung eines bereits gemäß Vordruck SA/FD-1 (siehe Anlage 1) ausgestellten Dienstführerscheins, muss dem Landesamt für den Feuerwehrdienst der bereits ausgestellte Dienstführerschein rückerstattet werden, damit der Dienstführerschein gemäß neuem Vordruck VF/FW-1 (siehe Anlage 2) ausgestellt werden kann. Beim Fehlen des Dienstführerscheins ist dem Antrag um Änderung eine bei der ortszuständigen Polizeibehörde zu erstattende Verlust- oder Diebstahlerklärung desselben samt zwei beglaubigten Passbildern beizulegen.

### **Duplikat:**

Bei Verlust bzw. Diebstahl des Dienstführerscheins ist neben dem vollständigen Antrag um Neuausstellung auch eine Verlust- bzw. Diebstahlanzeige beizulegen, welche bei der ortszuständigen Polizeibehörde zu erstatten ist.

### **Vorläufiger bzw. endgültiger Entzug - Austritt:**

Der/die Inhaber/in eines Dienstführerscheins muss, gemäß Art. 8, Abs. 6, des Dekretes des Landeshauptmanns von Südtirol vom 25. Februar 2000, Nr. 7, den vorläufigen Entzug des Zivilführerscheins unverzüglich dem/r Leiter/in des Dienstes mitteilen. Der/die Inhaber/in ist außerdem verpflichtet den Dienstführerschein sofort dem/r Leiter/in des Dienstes abzuliefern. Der/die Leiter/in des Dienstes setzt das Landesamt für den Feuerwehrdienst unverzüglich darüber in Kenntnis (Vordruck VF/FW 23\_2).

Daraufhin erfolgt von Seiten des Direktors der Landesabteilung 26 - Brand- und Zivilschutz die entsprechende Verordnung mit welcher der vorläufige Entzug des Dienstführerscheins zeitlich festgehalten wird.



Nach Ablauf der Entzugsfrist wird der Dienstführerschein dem/der Inhaber/in rückerstattet.

Der endgültige Entzug des Zivilführerscheins oder der Austritt aus dem aktiven Dienst muss, gemäß Art. 9, des Dekretes des Landeshauptmanns von Südtirol vom 25. Februar 2000, Nr. 7, dem/der Leiter/in des jeweiligen Dienstes unverzüglich mitgeteilt und der Dienstführerschein abgegeben werden, diese/r leitet ihn an das Landesamt für den Feuerwehrdienst weiter (Vordruck VF/FW 23\_2), welches den Dienstführerschein vernichtet und das entsprechende Vernichtungsprotokoll erstellt.

## Allgemeine Hinweise:

- Voraussetzung für das Fahren von Fahrzeugen mit Sonderkennzeichen ist ein gültiger Dienstführerschein. Das Fahren von Fahrzeugen mit Sonderkennzeichen ohne Dienstführerschein bedeutet fahren ohne Führerschein. Bei Auslandsfahrten ist zusätzlich zum Dienstführerschein auch der Zivilführerschein für die entsprechende Fahrzeugklasse mitzuführen.
- Bei eventuellen Verkehrskontrollen bzw. Kontrollen nach Verkehrsunfällen durch eine Polizeibehörde ist ausschließlich der Dienstführerschein vorzuzeigen. Verwaltungsstrafen bleiben aufrecht, es ist hingegen kein Punkteabzug für den Dienstführerschein vorgesehen. Vom zivilen Führerschein können somit ebenfalls keine Punkte abgezogen werden, wenn man ein Fahrzeug mit Sonderkennzeichen führt.
- Mit Dekret des Landeshauptmanns vom 16. November 2006, Nr. 63, wurde der Absatz 3 des Artikels 3 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr.7 aufgehoben. Es besteht deshalb nicht mehr die Pflicht, bei Zivilführerscheinen mit verkürzter Gültigkeitsdauer, ein Gutachten beim Dienst für Rechtsmedizin einzuholen. Die Dienstführerscheine welche neu ausgestellt oder erneuert werden, sind für denselben Zeitraum des Zivilführerscheins gültig.
- Die gemäß Vordruck SA/FD-1 (siehe Anlage 1) ausgestellten Dienstführerscheine bleiben bis zu ihrer natürlichen Fälligkeit gültig, d.h. sie verfallen 15 Tage nach dem Zivilführerschein. Erst nach erfolgter Erneuerung des Zivilführerscheins kann der Antrag um Erneuerung des Dienstführerscheins gestellt werden.
- Änderungen welche während der Erneuerung des Zivilführerscheins eintreten, sind dem Landesamt für den Feuerwehrdienst nicht zu melden; gemeldet werden müssen lediglich alle Änderungen, welche außerhalb der natürlichen Fälligkeitsdauer der Zivilführerscheine (Gültigkeit 5 oder 10 Jahre) eintreten (Vordruck VF/FW 23\_2).
- Die Passbilder müssen, unterschiedlich zu früher, den/die Feuerwehrmann/frau nicht mehr in Uniform abbilden; sie müssen jedoch immer ohne Kopfbedeckung und beglaubigt sein.
- Jegliche Mitteilungen und die Dienstbescheinigung müssen von dem/der Leiter/in des jeweiligen Dienstes unterzeichnet werden.
- Die Anträge um Ausstellung und Erneuerung des Dienstführerscheins müssen vom Antragsteller unterzeichnet werden.

Diesem Informationsblatt werden außerdem alle neuen Vordrucke beigelegt, welche in Zukunft **ausschließlich** zu verwenden sind. Außerdem sind die Vordrucke auch im Internet auf der Seite [www.provinz.bz.it/feuerwehrdienst/motorisierung/module.htm](http://www.provinz.bz.it/feuerwehrdienst/motorisierung/module.htm) veröffentlicht und können dort heruntergeladen und ausgefüllt werden.



Für jegliche weitere Informationen steht Ihnen Herr p.i. Marco BALDASSO (Tel. 0471/557777) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. DER AMTSDIREKTOR  
Dr. Ing. Ernst PREYER

Bozen, Februar 2008

Anlage:

- Vordruck VF/FW 20\_2
- Vordruck VF/FW 23\_2
- Vordruck VF/FW 24\_2
- Anlage 1
- Anlage 2
- Erklärung anstelle eines Notariatsaktes



# ANLAGE 1

		<b>AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL</b> <b>FEUERWEHR-DIENSTFÜHRERSCHEIN</b>		<b>PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE</b> <b>PATENTE DI SERVIZIO DEI VIGILI DEL FUOCO</b>	
		<b>FEUERWEHRDIENST</b>		<b>SERVIZIO ANTINCENDIO</b>	
<b>GÜLTIGKEITSKLASSE des Führerscheins</b> <small>Erste Klasse, Kraftfahrzeuge mit Motoren 1,11 Gewichtsgruppe und max. 4 Sitzplätzen. (1) Fahrerlaubnis zugewiesen, auch wenn die ersten Lenkbescheinigungen nicht für einen Anhänger der des Leertyps der Zugfahrzeuge oder Sattelzug- und Antriebsgruppen der Fahrzeuge des Typs I sind. (2)</small>		<b>Gültigkeitsklasse des Führerscheins</b> <small>Erste Klasse, Kraftfahrzeuge mit Motoren 1,11 Gewichtsgruppe und max. 4 Sitzplätzen. (1) Fahrerlaubnis zugewiesen, auch wenn die ersten Lenkbescheinigungen nicht für einen Anhänger der des Leertyps der Zugfahrzeuge oder Sattelzug- und Antriebsgruppen der Fahrzeuge des Typs I sind. (2)</small>		<b>Categorie di validità della patente</b> <b>I</b> <small>Motorveicoli, autoriscaldati di massa complessiva non superiore a 3,5 t e di cui almeno di 2 posti di sedere, escluso quello del trattore, con il motore a 2 E, anche se installati su dispositivi leggeri ovvero su struttura che era installata in un veicolo di veicolo pesante a uno degli assi una massa complessiva totale a pieno carico per i due assi superiori a 3,5 t. (1)</small>	
<small>Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis voller Ladung von nicht über 3,5 t, auch wenn sie einen Lenkbescheinigungen mitführen, ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die nur mit einer Führerscheine der Klasse II geführt werden können. (1)</small>		<small>Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis voller Ladung von nicht über 3,5 t, auch wenn sie einen Lenkbescheinigungen mitführen, ausgeschlossen sind Fahrzeuge, die nur mit einer Führerscheine der Klasse II geführt werden können. (1)</small>		<b>II</b> <small>Autoriscaldati di massa complessiva a pieno carico superiore a 3,5 tonnellate anche se installati su dispositivi leggeri, escluso quelli per i cui guida è richiesta la patente di categoria I. (1)</small>	
<small>Chassis und andere Kraftfahrzeuge für die Personbeförderung mit nicht über 4 Sitzplätzen (Fahrer mit eingeschlossen), auch wenn sie einen Lenkbescheinigungen mitführen. (2)</small>		<small>Chassis und andere Kraftfahrzeuge für die Personbeförderung mit nicht über 4 Sitzplätzen (Fahrer mit eingeschlossen), auch wenn sie einen Lenkbescheinigungen mitführen. (2)</small>		<b>III</b> <small>Famiglie di altri autoriscaldati destinati al trasporto di persone il cui numero di posti è superiore, escluso quello del trattore, il motore a 4 E, anche se installati su dispositivi leggeri. (1)</small>	
<small>Kraftfahrzeuge der Klasse I, II, III, wenn der Fahrer dafür befähigt ist und die ersten Lenkbescheinigungen mitführen, sowie Sattelzugfahrzeuge und Gelenkführerzeuge. (1)</small>		<small>Kraftfahrzeuge der Klasse I, II, III, wenn der Fahrer dafür befähigt ist und die ersten Lenkbescheinigungen mitführen, sowie Sattelzugfahrzeuge und Gelenkführerzeuge. (1)</small>		<b>IV</b> <small>Autoriscaldati approssimativi alle categorie I, II, III, per almeno uno dei quali il trattore non è abilitato quando installato su struttura non leggera, autoriscaldati e autoriscaldati. (1)</small>	
<small>Motorveicoli con massa complessiva fino a 30 tonnellate e con motore superiore a 35 CV. (2) Le categorie I, II, III, per almeno uno dei quali il trattore non è abilitato quando installato su struttura non leggera, autoriscaldati e autoriscaldati. (1)</small>		<small>Motorveicoli con massa complessiva fino a 30 tonnellate e con motore superiore a 35 CV. (2) Le categorie I, II, III, per almeno uno dei quali il trattore non è abilitato quando installato su struttura non leggera, autoriscaldati e autoriscaldati. (1)</small>		<b>V</b> <small>Infornatecchi e autoriscaldati fino a 30 tonnellate e con motore superiore a 35 CV. (2) Le categorie I, II, III, per almeno uno dei quali il trattore non è abilitato quando installato su struttura non leggera, autoriscaldati e autoriscaldati. (1)</small>	
<small>(1) Leertypen führen auf Gesamtgewicht bis voller Ladung von höchstens 750 kg. (2) Sattelzugfahrzeuge für die Personbeförderung und Gelenkführerzeuge dürfen nur dann geführt werden, wenn der Lenker Führer der Klasse II absteigen darf, die ersten Lenkbescheinigungen an der Führerscheine der Klasse II vorzuführen.</small>		<small>(1) Leertypen führen auf Gesamtgewicht bis voller Ladung von höchstens 750 kg. (2) Sattelzugfahrzeuge für die Personbeförderung und Gelenkführerzeuge dürfen nur dann geführt werden, wenn der Lenker Führer der Klasse II absteigen darf, die ersten Lenkbescheinigungen an der Führerscheine der Klasse II vorzuführen.</small>		<small>(1) Motorveicoli leggeri il quale che non supera la massa complessiva di 750 kg. (2) Le guide di autoriscaldati per trasporto persone e autoriscaldati e autoriscaldati solo se il trattore è abilitato alla guida di veicoli della categoria II - altri autoriscaldati e autoriscaldati alle categorie I, II, III.</small>	
<b>NACHNAME / VORNAME</b>		<b>COGNOME / NOME</b>		<b>FÜHRERSCHEINE-NR.</b>	
<b>GEBOREN AM</b>		<b>NATO IL</b>		<b>BLASSE</b>	
<b>GEBORTSORT</b>		<b>LUOGO DI NASCITA</b>		<b>CATEGORIA</b>	
<b>WOHNHAFT</b>		<b>RESIDENZA</b>		<b>NOTIZIE</b>	
				<b>AUSGESTELLT VOM FEUERWEHRDIENST AM</b>	
				<b>BLASATO DAL SERVIZIO ANTINCENDIO IL</b>	
				<b>GÜLTIG BIS</b>	
				<b>VALEVOLE FINO AL</b>	
				<b>DER SV. DIREKTOR</b>	
				<b>IL DIRETTORE SOG.</b>	
				<b>SV. ABT. CIVIL. PROT.</b>	

Modell der bereits ausgestelltten Dienstführerscheine gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 19. Januar 1995, Nr. 2 (SA/FD-1).



# ANLAGE 2

 <p>AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL</p> <p>PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE</p>	<p>3</p>	<p>1</p>
	<p>4</p>	<p>2</p>

Below the main form, there are several lines of barcode-like patterns and a small rectangular box on the right side containing a grid of numbers.



Hier muss der Aufkleber angebracht werden, welcher im Falle einer Änderung dem/der Inhaber/in des Dienstführerscheins zugeschickt wird.

Modell der neuen Dienstführerscheine gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 25. Februar 2000, Nr. 7 (VF/FW-1).